

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Referat WR II 2 – 30101-6/8

Herrn Dr. Frank Petersen

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

per Email an

WRII2@bmu.bund.de

Ansprechpartner:

Jasmin Klöckner

Kerstin Migas (Sek.)

Stellungnahme der BRB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union durch Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG-E) – Artikel 1 – Stand 05.08.2019

Telefon:

0203 / 99 23 9-20

0203 / 99 23 9-21

Telefax:

0203 / 99 23 9-95

E-Mail:

jasmin.kloeckner@

baustoffverbaende.de

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. bedankt sich für die Übersendung des vorgelegten Referentenentwurfs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Datum:

09.09.2019

I. Vorbemerkung

Wir begrüßen, dass das BMU das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) überarbeitet, um die aus der novellierten Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) resultierenden EU-Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen. Ebenso unterstützen wir die Zielsetzung, mit der KrWG-Novelle zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter voranzubringen.

Im Besonderen befürworten wir die Bestrebungen des Gesetzgebers, durch die Fortentwicklung und den Ausbau der im geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz vorhandenen Pflichten und Rechtsinstrumente, verbesserte Rechtsgrundlagen zur Verstärkung der Abfallvermeidung und zur nachhaltigen Förderung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung schaffen zu wollen.

Geschäftsstelle:

Düsseldorfer Straße 50

47051 Duisburg

Telefon: + 49(0)203 / 99 23 9-0

Telefax: + 49(0)203 / 99 23 9-99

E-Mail: info@recyclingbaustoffe.de

www.recyclingbaustoffe.de

Auch die BRB – gemeinsamen mit ihren Landesmitgliedsverbänden – setzt sich seit Jahren für verbesserte Rahmenbedingungen ein, die eine wirtschaftliche und zugleich möglichst hochwertige Verwertung von güteüberwachten Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe) fördern – dabei vor allem aber einen **funktionierenden, fairen Wettbewerb** zwischen allen beteiligten Marktakteuren sicherstellen.

Angesichts der bereits für einzelne Regionen des Bundesgebiets ermittelten nur noch knappen natürlichen Rohstoffvorkommen, richtet sich unser Bestreben dabei insbesondere auf die Schaffung und Fortentwicklung rechtlicher Vorgaben, die tauglich sind, den Einsatz von gütegesicherten mineralischen Ersatzbaustoffen – unter Berücksichtigung ihrer technischen und umweltrechtlichen Anforderungen und Grenzen – langfristig zu verbessern und bundesweit weiter voranzubringen.

Insbesondere im Bausektor können gütegesicherte RC-Baustoffe schon heute in vielen Einbauweisen Primärbaustoffe ersetzen. Werden geeignete Ersatzbaustoffe bei Bauvorhaben eingesetzt und dadurch Primärbaustoffe eingespart, ermöglicht dies eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

Aus den allseits bekannten Gründen, die sich bei **öffentlichen Bauvergabeverfahren** aus dem bislang unbefriedigendem Regelungszustand auf Bundes-, Landes- sowie Kommunalebene für Sekundärbaustoffe ergeben¹, fordern Erzeuger von gütegesicherten RC-Baustoffen daher schon lange die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, die den bestehenden Akzeptanzproblemen damit entgegenwirken, dass für Bauvorhaben der – zumindest – gleichberechtigte Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) gegenüber Primärbaustoffen rechtsverbindlich festgelegt wird und auf diesem Wege wettbewerbstaugliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir schon einleitend hervorheben, dass aus unserer Sicht **grundlegende rechtliche Anpassungen im öffentlichen Beschaffungswesen** für die vorgenannten Zielsetzungen **unabdingbar** sind!

Demzufolge befürworten wir die – in **§ 45 KrWG-E** ausgewiesene – Entscheidung des Gesetzgebers zur grundsätzlichen Weiterentwicklung der (bisherigen) reinen Prüfungspflicht i.S.e. verschärften Pflichtensetzung für öffentliche Auftraggeber.

Dies setzt aus unserer Sicht einen wichtigen – längst überfälligen – Impuls zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und eines besseren Einsatzes von recycelten Produkten und Materialien – insbesondere die **Steigerung des Einsatzes von gütegesicherten, mineralischen Ersatzbaustoffen**

¹ Vgl. Franßen „Stellungnahme zum Verbesserungsbedarf des abfall- und vergaberechtlichen Rechtsrahmens für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe bei öffentlichen Ausschreibungen über Bauleistungen“ v. 19.10.2017, im Auftrag der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. und des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

(MEB) in öffentlichen Bauvorhaben und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sind hierbei von wesentlicher Bedeutung für die RC-Baustoff-Branche.

Diese positive Fortentwicklung (= verschärfte Pflichtensetzung) darf daher weder im Rahmen der – noch laufenden – Beratungen innerhalb der Bundesressorts noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch etwaige Streichungen „in Gänze wieder verloren gehen“!

Im Sinne der Schaffung „fairer und gesicherter Wettbewerbsbedingungen“ zwischen allen betroffenen Marktakteuren wären allenfalls Diskussionen über eine Anpassung der derzeit vorgesehenen „Bevorzugungspflicht“ in eine (bspw. gegenüber Primärbaustoffen) bestehende „Gleichbehandlungspflicht (d.h. gleichrangige Verwendungspflicht) i.V.m. einer zwingenden Begründungspflicht der Ausschreibungsstelle“ denkbar.

II. Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG-E) – Schwerpunkte der RC-Baustoff-Industrie

Unter Bezugnahme auf die – dem BMU vorliegende – **BDI-Stellungnahme**², nehmen wir zur Vermeidung unnötigen Aufwandes nachfolgend – tlw. ergänzend – zu Artikel 1 (KrWG-E) Stellung und beschränken unsere Ausführungen auf die für die RC-Baustoff-Industrie wesentlichen Regelungsaspekte:

1. § 3 Abs. 6a KrWG-E – Definition „Bau- und Abbruchabfälle“

Die Norm definiert im Kreislaufwirtschaftsgesetz erstmalig den Begriff „Bau- und Abbruchabfälle“ indem die Definition aus dem EU-Recht unverändert übernommen wird (Art. 3 Nr. 2c der RiLi (EU) 2018/851 v. 30.05.2018).

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 6a KrWG-E heißt es hierzu u.a.:

„Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2c der AbfRRL und ist allein für die präzise Bestimmung der EU-rechtlich vorgegebenen Quotenvorgaben für die stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen nach § 14 Abs. 3 KrWG relevant.“

² BDI „Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (EU) (RL 2018/851/EU) und bestimmter Regelungen der Richtlinie über Einwegkunststoffe (RL 2019/904 (EU) durch Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“.

Wir begrüßen die 1:1 Übernahme der vorgenannten Definition aus dem EU-Recht und regen zur vollständigen Klarstellung an, auch den nachfolgenden **Erwägungsgrund (11) zu Art. 3 Nr. 2c** aus der RiLi (EU) 2018/851 mit in die **Gesetzesbegründung** zu § 3 Abs. 6a KrWG-E aufzunehmen:

„Die Definition des Begriffs „Bau- und Abbruchabfälle“ bezieht sich auf Abfälle, die generell durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, und schließt auch Abfälle ein, die bei kleineren Heimwerkerarbeiten und Abbruchtätigkeiten in privaten Haushalten entstehen.“

Zur weiteren Klarstellung empfiehlt sich auch ein **ergänzender Hinweis in der Gesetzgebung**, dass es sich um **Abfälle des Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)** handelt. Dies entspricht dem **Erwägungsgrund (11)** der RiLi (EU) 2018/851, der ebenso auf „Kapitel-17-Abfälle“ verweist.

2. § 3 Abs. 8 KrWG-E – Definition „Abfallerzeuger“

Der vorgelegte Referentenentwurf weist keine inhaltlichen Anpassungen der Abfallerzeugerdefinition aus.

Diesbezüglich regen wir an, die in § 3 Abs. 8 KrWG-E ausgewiesene Definition um eine klarstellende Regelung bzw. ausdrückliche Benennung des „Bauherrn als Abfallerzeuger“, zu ergänzen, da sie im Hinblick auf Bau- und Abbruchabfälle erforderlich ist und auch nach der bisherigen Rechtsprechung (siehe OVG NRW, Urteil vom 10. August 2012, Az. 20 A 222/10, siehe auch VG Ansbach, Urteil vom 22.06.2006, Az. AN 11 K 05.01428) ein Bauherr stets als Abfallerzeuger des bei einem Abbruch anfallenden Bauschutts / Abfalls gilt.

Nach hiesiger Einschätzung sollte die Klarstellung in § 3 Abs. 8 KrWG erfolgen, um insbesondere dem Bauherrn seine Verantwortlichkeit für die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle zu verdeutlichen. Denn regelmäßig werden die Voruntersuchungen durch den Bauherrn veranlasst und sind Grundlage für die nachfolgende Ausschreibung u. Beauftragung. Insoweit sollte der Bauherr auch ausdrücklich (mit) in der Verantwortung bleiben, zumal in der Praxis immer wieder von der ursprünglichen Begutachtung und Ausschreibung / Beauftragung abweichende Einstufungen festgestellt werden, die dann über Nachträge geltend gemacht werden müssen. Mit der Klarstellung der Verantwortlichkeit des Bauherrn kann dieser sich somit nicht infolge der Beauftragung des Bau-/Abbruchunternehmens seiner der Verantwortung entziehen.

Bereits in einer **gemeinsamen Verbändestellungnahme vom 30.08.2019³** haben BRB und BDE – zusammen mit insgesamt sieben weiteren Bundesverbänden aus dem Bereich der Bauwirtschaft – u.a. gegenüber dem BMU unsere Forderung angeführt, dass das KrWG per Definition klar regeln sollte, dass der Bauherr Abfallerzeuger der aus seinem Besitz stammenden Abbruchmassen ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erkundung und muss auch verantwortlich sein für die ordnungsgemäße Deklaration der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle.

Da die Stellungnahme insbesondere anlässlich des anstehenden 4. Dialogforums zum Nationalen Asbestdialog (u.a. zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle) erfolgt ist, wird in der vorliegenden BRB-Stellungnahme zunächst erinnernd auf die Bauherren-Thematik hingewiesen.

Aufgrund der vergleichsweisen kurzen Stellungnahmefrist innerhalb der Sommerferien weisen wir des Weiteren darauf hin, dass sich ein konkreter Änderungsvorschlag zu § 3 Abs 8 KrWG-E bzgl. einer klarstellenden Aufnahme des Bauherrn als „Abfallerzeuger“, derzeit sowohl BRB-intern als auch innerhalb der an der vorgenannten Verbändepositionierung beteiligten Bundesverbände, derzeit noch in der Abstimmung befindet. Einen Formulierungsvorschlag werden wir dem BMU demzufolge zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegen.

3. Erweiterung des Definitionskatalogs § 3 KrWG-E – Aufnahme einer Definition „Regime der erweiterte Herstellerverantwortung“

Bei der Erweiterung des § 3 KrWG-E erfolgt keine Aufnahme einer Begriffsdefinition zur erweiterten Herstellerverantwortung.

Jedoch wurde mit RiLi (EU) 2018/851 v. 30.05.2018) – **Art. 3 Nr. 21** – eine **neue Definition zum „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ in die AbfRRL** eingeführt und die Neuaufnahme in den **Erwägungsgründen (9) und (14)** wie folgt erläutert:

(9): *„In die Richtlinie 2008/98/EG müssen Definitionen der Begriffe (...) und „Regie der erweiterten Herstellerverantwortung“ aufgenommen werden, damit deren Begriffsumfang klargestellt wird.“*

(14) *„(...) Eine Definition des Begriffs „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ sollte aufgenommen werden, um klarzustellen, dass sich der Begriff auf ein Bündel von von den Mitgliedstaaten festgelegten Maßnahmen bezieht, durch die Hersteller von Erzeugnissen verpflichtet werden, in der Abfallphase des Produktlebenszyklus die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für*

³ Gemeinsame „Verbändestellungnahme zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle - Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz – 4. Dialogforum zum Nationalen Asbestdialog“ vom 30.08.2019

die Bewirtschaftung, einschließlich getrennte Sammlung sowie Sortier- und Behandlungsverfahren, zu übernehmen. Diese Verpflichtung kann sich auch auf die organisatorische Verantwortung und die Verantwortung, zur Abfallvermeidung sowie zur Wiederverwendbarkeit und Recyclbarkeit von Produkten beizutragen, erstrecken. Die Hersteller von Erzeugnissen können die Verpflichtungen im Rahmen des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung einzeln oder gemeinsam wahrnehmen.“

Des Weiteren heißt es in **Erwägungsgrund (21)**:

„Es muss zwischen für alle Systeme geltenden allgemeinen Mindestanforderungen und jenen allgemeinen Mindestanforderungen unterschieden werden, die nur für Organisationen gelten, die die Verpflichtung der erweiterten Herstellerverantwortung im Auftrag von Herstellern von Erzeugnissen wahrnehmen. Sofern die Mitgliedsstaaten nichts anderes entscheiden, gelten die allgemeinen Mindestanforderungen für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung nicht für Systeme, die nicht der Definition des Begriffs „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ entsprechen.“

Aus den in den Erwägungsgründen **(9)** u. **(14)** dargelegten Gründen, sollte **eine dem „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ entsprechende Definition in § 3 KrWG-E aufgenommen werden**, die zugleich die in Erwägungsgrund **(21)** dargelegten Aspekte klarstellend mitberücksichtigt. Insbesondere aufgrund der umfassenden neuen Regelungen in §§ 23 ff. KrWG-E erscheint es wichtig eine Konkretisierung der erweiterten Herstellerverantwortung / Produktverantwortung hinsichtlich Bedeutung, Umfang und Mindestanforderungen per Definition vorzunehmen.

4. Erweiterung des Definitionskatalogs § 3 KrWG-E – Aufnahme einer Definition „Rezyklate“

Der Begriff „Rezyklate“ ist im KrWG-E u.a. in **§ 23 Abs. 2 Nr. 2, § 24 Nr. 3 und § 45** erstmals aufgeführt, wird jedoch nicht konkret definiert.

Diesbezüglich schließen wir uns der vorliegenden **BDI-Stellungnahme** und den dortigen **Ausführungen zu § 3 Abs. 30 (neu) KrWG-E** an. Zur Klarstellung sollte der Begriff „Rezyklate“ neu in den Definitionskatalog des § 3 KrWG-E aufgenommen werden.

5. § 5 KrWG-E - „Ende der Abfalleigenschaft“

§ 5 Absatz 1 KrWG-E:

In **§ 5 Abs. 1 S. 1** KrWG-E wird in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der RiLi (EU) 2018/851 nunmehr explizit auch das „Recycling“ aufgeführt. In der Begründung weist der Gesetzgeber diesbezüglich auf eine rein klarstellende Funktion hin.

Darüber hinaus weist § 5 **Absatz 1** KrWG-E keine weiteren Anpassungen aus – die numerisch aufgeführten **Bedingungen (Nummern 1 bis 4)**, entsprechen demzufolge den Formulierungen des geltenden KrWG.

Mit der RiLi (EU) 2018/851 wurde jedoch eine weitere Anpassung vorgenommen – s. die **nachfolgende Wortlautänderung in Art. 6 Absatz 1 lit. a)**:

*„Der Stoff oder Gegenstand **soll** für bestimmte Zwecke verwendet werden.“*

Abweichend hierzu lautet § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG-E:

„er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,“

Die in der AbfRRL bewusst gewählte Neuformulierung macht aus unserer Sicht einen wichtigen Unterschied aus, da die vorgenannte Bedingung nicht mehr danach ausgerichtet ist, dass der Stoff oder Gegenstand gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet werden muss, sondern es genügt, wenn er für bestimmte Zwecke verwendet werden soll.⁴

Dies steht ebenso in Übereinstimmung mit **Erwägungsgrund (47)** der **RiLi (EU) 2018/851** auf den wir ergänzend hinweisen:

*„Wenn Abfallmaterialien aufgrund einer Vorbereitung für die tatsächliche Wiederaufbereitung nicht länger als Abfälle anzusehen sind, können sie als recycelte Materialien gelten, sofern sie anschließend zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden sollen, und zwar **ungeachtet dessen, ob diese Produkte, Materialien oder Stoffe dem ursprünglichen oder einem anderen Zweck dienen.**“*

Wir regen daher an, **§ 5 Absatz 1 Nr. 1 KrWG-E dahingehend anzupassen** und den **neuen Wortlaut aus Art. 6 AbfRRL unverändert zu übernehmen.**

§ 5 Absatz 2 KrWG-E:

Bereits das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz weist in Absatz 2 eine Wortlautformulierung aus, die sich von der europarechtlichen Regelungsgestaltung inkl. Begriffsverwendung unterscheidet (bspw. „**Anforderungen**“ im KrWG **anstelle** von „**Bedingungen**“ in der AbfRRL sowie „**Bedingungen**“ im KrWG **anstelle** von „**Kriterien**“ in der AbfRRL).

⁴ So auch Rabl & Suhl „Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket und seine Umsetzung in Deutschland“, in AbfallR 6 / 2018, S. 258 ff.

Mit der nunmehr vorgesehenen Anpassung von Absatz 2 KrWG-E, wird dieser Umstand weiter verschärft durch die „**vorgesehenen Bestimmungen**“, die „**insbesondere**“ **in einer Rechtsverordnung** festzulegen sind.

Für die Erreichung der Zielsetzungen des KrWG, zu denen laut Gesetzgeber ausdrücklich die Förderung des Recyclings zählt, ist die nationale Regelung zum „Ende der Abfalleigenschaft“ von besonderer Bedeutung. Wir regen daher an, im Rahmen der Novellierung **§ 5 KrWG-E im Gesamten** (sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2) wieder **näher an eine 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Regelungsformulierung** (Artikel 6 AbfRRL) auszurichten.

6. § 23 ff. KrWG-E – „erweiterte Produktverantwortung“

Insgesamt wird der Bereich der Produktverantwortung deutlich ausgeweitet, obwohl es sich an vielen Regelungsstellen eigentlich um „KANN“-Bestimmungen der AbfRRL handelt. So greifen die Anforderungen der §§ 23 ff. KrWG-E zunächst die Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Art. 8 AbfRRL und Art. 8a AbfRRL auf. Sie werden dann aber noch weiter "angereichert" um die im EU-Recht eher allgemein gehalten Maßnahmen der „Abfallvermeidung“ in Artikel 9 AbfRRL und um Aspekte aus der EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie, wie z. B. zu Verboten (Art. 5), Produkthanforderungen (Art. 6), Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7) bis hin zur Übernahme der Reinigungskosten (Art. 9).

Die konkreten Konsequenzen der in § 23 KrWG-E genannten Aspekte zur Produktverantwortung bleiben dabei noch unklar, da § 23 – wie bisher auch – zwar eine latente Grundpflicht für die Produktverantwortlichen darstellt. Materiell-rechtliche Pflichten lassen sich hieraus allein aber wohl nicht ableiten. Dafür bedarf es – wie nach bisheriger Rechtslage – entweder spezifischer Rechtsverordnungen gemäß § 23 Abs. 4 KrWG-E oder spezieller Gesetze, mit denen für den jeweiligen Sach- und Problembereich geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen festgelegt werden.

Mit Blick auf den **Bausektor** ist anzumerken, dass die Regelungen zur Weiterentwicklung der **Produktverantwortung die Besonderheiten des Bausektors nicht reflektieren**. Sie resultieren insbesondere daraus resultieren, dass Bauprodukte nicht mit anderen „Verbraucherprodukten“ vergleichbar sind, da sie eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten bis zu Jahrhunderten aufweisen, im Bauwerk mit anderen Produkten fest verbunden sind und eine sortenreine Trennung nicht immer erreichbar ist. **Bauprodukte sollten von den Verpflichtungen dieses Gesetzes von vornherein ausgenommen werden**, da eine Zuordnung gemäß Produkt-/Herstellerverantwortung nach mehreren Jahrzehnten nicht mehr möglich ist.

Erhebliche Befürchtungen bestehen auch in Bezug auf die Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfällen sowie Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt. Die Umsetzung des § 25 KrWG-E ist mit **Blick auf den Bausektor** in Bezug auf Rücknahme-/Rückgabeverpflichtungen als problematisch zu werten.

Im Übrigen schließen wir uns der vorliegenden **BDI-Stellungnahme** und den dortigen **Ausführungen zu den §§ 23 ff. KrWG-E** an und regen an, dass die **§§ 23 ff. KrWG-E** – auf Basis der europarechtlichen Vorgaben, der neuen Definition in Art. 3 Nr. 21 AbfRRL zum „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ sowie den entsprechenden Erwägungsgründen der RiLi (EU) 2018/851 – **insgesamt einer erneuten Prüfung und Überarbeitung unterzogen werden.**

7. § 45 KrWG-E – „Pflichten der öffentlichen Hand“

BRB begrüßt die mit § 45 KrWG-E vorgesehene grds. Weiterentwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens.

Die geplante **Abkehr von der bisherigen Prüfungspflicht der öffentlichen Hand** ist nach unserer Auffassung ein notwendiger Schritt, um langfristig sicherzustellen, dass sie ihrer Vorbildfunktion im Rahmen der Ressourcenschonung auch tatsächlich gerecht wird.

Die Neuausrichtung i.S.e. **verschärften Pflichtensetzung** betrachten wir dabei zunächst „nur“ als **zwangsläufige Folge** von dieser Abkehr. Die „Pflicht zur Prüfung“ anstelle der geplanten Verschärfung noch weiter abzumildern, kommt mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben sowie den gesetzgeberischen Zielsetzungen der KrWG-Novelle ja schon denklogisch nicht in Betracht.

Wiederrum hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber mit dem vorgelegten Referentenentwurf im zweiten Schritt die Fortentwicklung zu einer **(konditionierten) Bevorzugungspflicht** plant.

Unseren nachfolgenden Anmerkungen vorangestellt weisen wir darauf hin, dass wir uns i.S.d. Interessenvertretung der RC-Baustoff-Industrie auf Regelungsaspekte mit **speziellem Blick auf öffentliche Bauvergabeverfahren** fokussiert haben. Demgemäß erfolgen unsere Vorschläge zur weiteren Optimierung des § 45 KrWG-E in dem Bestreben, einen zukünftig **verbesserten Einsatz von RC-Baustoffen (sowie MEB insgesamt)** sicherzustellen.

a) **Erforderlichkeit**

Die geplante Weiterentwicklung ist aus mehreren Gründen sachlich und auch in zeitlicher Hinsicht dringlichst zu empfehlen:

- Einerseits, um den schon seit Jahren von der EU und Deutschland formulierten abfall- und umweltpolitischen Zielsetzungen⁵ auch durch anreizschaffende Regelsetzung gerecht zu werden.
- Andererseits, um die gesetzlichen Maßgaben und Zielvorgaben des europäischen (und deutschen) Kreislaufwirtschafts- sowie Abfallrechts sachdienlich umzusetzen.

Zur näheren Detailerläuterung beziehen wir uns an dieser Stelle auf Anlage 1 zur vorliegenden BRB-Stellungnahme:

RA Gregor Franßen, Kanzlei Kopp, Assenmacher & Nusser (Düsseldorf),
„BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Stand: 05.08.2019)
– **Stellungnahme: Änderungsvorschläge zu § 45 KrWG-E**“,
v. 04.09.2019

und verweisen auf die dortigen Ausführungen auf S. 1 u. 2.

- Des Weiteren, um den derzeit bestehenden unbefriedigenden Regelungszustand für öffentliche Ausschreibungsverfahren langfristig zu verbessern, der insbesondere für den Einsatz von MEB in öffentlichen Bauvergabeverfahren auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene besteht.
Bereits im Jahr 2017 haben wir – Bundesvereinigung Recycling Baustoffe e.V. (BRB) – gemeinsam mit der Fachgruppe RC-Baustoffe des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie – hierzu die Initiative ergriffen und ein umfassendes Gutachten⁶ in Auftrag gegeben, in welchem die auf Bundes- und Länderebene für öffentliche Bauvergabeverfahren geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den (verstärkten) Einsatz von ressourcenschonenden MEB einer umfassenden Prüfung unterzogen worden sind. Das zusammenfassende Ergebnis der Bestandsaufnahme lautete, dass **die vorhandenen abfall- und vergaberechtlichen Vorschriften zur Förderung des**

⁵ Vgl. beispielhaft für die EU: Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“, Strategie „Europa 2020“, „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“, 2030-Agenda „Transforming our world: the 2030-Agenda for Sustainable Development“, „EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen“. Vgl. beispielhaft für Deutschland: Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2002, Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess I 2012 und ProgRess II 2016).

⁶ S. Franßen „Stellungnahme zum Verbesserungsbedarf des abfall- und vergaberechtlichen Rechtsrahmens für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe bei öffentlichen Ausschreibungen über Bauleistungen“ vom 19.10.2017, im Auftrag des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. und der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Einsatzes von MEB bei öffentlichen Bauaufträgen (fast alle⁷) keine verbindlichen Pflichten und keine einklagbaren Rechte begründen (Ist-Zustand).

Auf Basis des Ist-Zustandes wurden mit dem Gutachten zugleich konkrete Vorschläge zur rechtlichen Optimierung ausgearbeitet, die für das Vergaberecht die Einführung einer Rechtspflicht für öffentliche Auftraggeber zur – zumindest **gleichrangigen** – Berücksichtigung und zum verstärkten Einsatz von MEB in öffentlichen Bauvorhaben begründen.

Mit einem von der Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken (IGAM) beauftragten Zusatzgutachten wurden diese später um einen abfallrechtlichen⁸ Regelungsvorschlag ergänzt.⁹

b) Bewertung und Optimierungsvorschläge

Die mit der geplanten Änderung von § 45 KrWG verbundene Intention und Zielsetzung des Gesetzgebers ist sehr zu begrüßen.

Wir sind dennoch der Ansicht, dass sich § 45 KrWG-E (mit Stand vom 5. August 2019) in verschiedener Hinsicht noch weiter optimieren lässt. Hierzu nachfolgend im Einzelnen:

aa) Erweiterung des Geltungs- und Anwendungsbereichs auf alle öffentlichen (Konzessions-) Auftraggeber in Bund, Ländern und Kommunen

Es erscheint geboten, den in § 45 KrWG-E ausgewiesenen Geltungsbereich auch auf die öffentlichen Auftraggeber im Bereich der Länder und der Kommunen¹⁰ auszuweiten.

Zur ausführlichen Begründung beziehen wir uns auf Anlage 1 der vorliegenden BRB-Stellungnahme – Verweis auf S. 2 bis 5 – und heben dabei besonders hervor, dass RA Franßen in seiner anliegenden juristischen Bewertung auch der Frage nachgeht, ob der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz in § 45 KrWG-E ebenso für öffentliche Auftraggeber in den Ländern und Kommunen verpflichtende Vorgaben treffen kann. Er zieht einen Positivschluss.

⁷ **Mit Ausnahme** v. Rheinland-Pfalz (§ 2 LKrWG), Thüringen (§ 2 Abs. 2 ThürAGKrWG) und nunmehr - seit Februar 2019 - auch Sachsen (§ 10 SächsKrWBodSchG).

⁸ **Vgl. auch Vorschlag** Stede „Ersatzbaustoffe – Akzeptanz oder Diskriminierung? Möglichkeiten der Akzeptanzsteigerung für den Einsatz von Ersatzbaustoffen / Sekundärbaustoffen“, Rechtsgutachterliche Stellungnahme v. Juni 2018.

⁹ S. Franßen „Optimierung des Rechtsrahmens für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe bei öffentlichen Bauvergaben – **Politik Memorandum** –“, v. 19.06.2018, Download unter: <https://recyclingbaustoffe.de/downloads-3/>.

¹⁰ **Vgl. auch** Stede, siehe Fn. 6

Des Weiteren sollten nicht nur öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB in den Geltungsbereich von § 45 KrWG-E einbezogen werden, sondern zusätzlich auch Konzessionen im Sinne des § 105 GWB, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 GWB vergeben werden. Denn auch die Vergabe von Konzessionen und die dabei vom Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB gestellten Bedingungen können erhebliche Auswirkungen auf die in der Richtlinie (EU) 2018/851 v. 30.05.2018 adressierten Umweltaspekte haben.

Die Einleitung in § 45 Abs. 1 Satz 1 KrWG-E sollte dbzgl. entsprechend angepasst werden.

- **Siehe nachfolgend unter 7., b), ee) unserer Stellungnahme: Formulierungsvorschlag für Anpassungen des § 45 KrWG-E.**

(Nur) als Folgeänderung könnte dann § 45 Abs. 3 KrWG-E gestrichen werden:

Sollte, wie von uns vorgeschlagen, der Geltungsbereich der Beschaffungspflichten nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG-E auf öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und auf Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB ausgeweitet werden, würde sich die auf Gesellschaften des privaten Rechts bezogene Regelung in § 45 Abs. 3 KrWG-E erübrigen, weil juristische Personen des privaten Rechts dann bereits über den Begriff des öffentlichen Auftraggebers gemäß § 99 Nr. 2 i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB in den Geltungsbereich von § 45 KrWG-E einbezogen wären.

- **Siehe nachfolgend unter 7., b), ee) unserer Stellungnahme: Formulierungsvorschlag für Anpassungen des § 45 KrWG-E.**

bb) § 45 Absatz 2, Satz 1, Nr. 1 bis 4 KrWG-E – Begriffsanpassung & Neustrukturierung des Pflichtenprogramms

Die verschiedenen Aspekte des Pflichtenprogramms in § 45 Abs. 2, S. 1 KrWG-E sollten zueinander noch besser in Einklang gebracht werden, um insbesondere das Potenzial, das die Regelung im Hinblick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft hat, optimiert ausschöpfen zu können und um die Anwendung u. Einhaltung der Pflichten für die öffentlichen Auftraggeber praktikabler zu gestalten. Dabei sollte auch auf eine eindeutige und rechtsklare Terminologie geachtet werden.

Hierzu im Einzelnen:

(1) Ergänzung des Erzeugnis-Begriffs um „Stoffe und Gemische“

Das Pflichtenprogramm des § 45 Absatz 2 Satz 1 KrWG-E bezieht sich hinsichtlich des Beschaffungsgegenstands auf „Erzeugnisse“. Der Erzeugnis-Begriff wird weder im geltenden KrWG noch im KrWG-E legaldefiniert.

Im abfallrechtlichen Zusammenhang könnte eine zu strenge Begriffsauslegung dazu führen, „Erzeugnisse“ i.S.v. Produkt (in Abgrenzung zu Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG) zu verstehen (vgl. bspw. § 3 Abs. 20 KrWG-E). Ein solches Begriffsverständnis scheint zumindest teilweise auch dem Referentenentwurf zugrunde zu liegen (vgl. bspw. § 23 KrWG-E).

Ein solches enge Begriffsverständnis hätte zur Folge, dass Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 KrWG ausgeschlossen wären, was ohne die geplante Ersatzbaustoffverordnung (mit ihrer Abfall-Ende-Regelung) dazu führen würde, dass die gesamte § 45-Regelung mitsamt der neuen Bevorzugungspflichten in öffentlichen Bauvergabeausschreibungen von vornherein nicht für den Einsatz von MEB zur Anwendung käme. Eine fatale Folge, die für uns nicht denkbar ist und demzufolge ausdrücklich vom Gesetzgeber klargestellt – und ggfs. korrigiert – werden sollte.

Da die geplante Regelung aufgrund ihrer Begriffsverwendung „Erzeugnisse“ derzeit missverständlich erscheint, regen wir zunächst vorsorglich an, den Erzeugnis-Begriff in § 45 Abs. 2, S. 1 KrWG-E um die Begriffe „Stoffe“ und „Gegenstände“ zu ergänzen – die § 3 Abs. 1 KrWG ebenso als Begriffsgrundlage des Abfallbegriffs verwendet.

- **Siehe nachfolgend unter 7., b), ee) unserer Stellungnahme: Formulierungsvorschlag für Anpassungen des § 45 KrWG-E.**

Des Weiteren sollte der Gesetzgeber ergänzende Erläuterungen zur Konkretisierung des in § 45 KrWG-E aufgeführten „Beschaffungsgegenstandes“ (= derzeit nur „Erzeugnisse“) aufnehmen.

(2) § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 KrWG-E – Vorrang der „kreislaufbezogenen“ Beschaffungspflichten einführen

In § 45 Abs. 2, S. 1, Nr. 1 - 4 KrWG-E können aus unserer Sicht quasi **zwei verschiedene Gruppen von Beschaffungspflichten** für öffentliche Auftraggeber abgeleitet werden:

- **Speziellere kreislaufwirtschaftsbezogene Pflichten:** Diese Beschaffungspflichten zeichnen sich dadurch aus, dass sie speziell Aspekte der Kreislaufwirtschaft aufgreifen wie abfallarme Produktionsverfahren; Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling,

Einsatz von Rezyklaten; Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und sonstige Abfallvermeidung (weniger oder schadstoffarme Abfälle); Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit oder sonst bessere Eignung zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung.

– Diese Pflichten finden sich in **Nr. 1 Var. 4, Nr. 2 Hs. 1, Nr. 3 und Nr. 4.**

- **Allgemeine umweltbezogene Pflichten:** Diese Beschaffungspflichten zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht speziell auf Aspekte der Kreislaufwirtschaft bezogen sind, sondern allgemeine Aspekte des Umweltschutzes aufgreifen wie rohstoffschonende, energiesparende, wassersparende und schadstoffarme Produktionsverfahren sowie Herstellung von Erzeugnissen aus nachwachsenden Rohstoffen.

– Diese Pflichten finden sich in **Nr. 1 Var. 1 bis Var. 3 und Nr. 2 Hs. 2.**

Die numerisch aufgeführten vier „Pflichten-Gruppen“ sind im vorgelegten Referentenentwurf als „alternativ“-Nummern aufgeführt. Leider wird aus unserer Sicht nicht klar, **mit welcher Gewichtung diese Alternativen** von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Beschaffungsverfahren **berücksichtigt werden sollen.**

So wäre tlw. auch denkbar, dass verschiedene Aspekte (Nummern) gleichzeitig in Betracht zu ziehen sind die zueinander im Widerspruch stehen und im Einzelfall bei der Entscheidungsfindung sogar zu konfligierenden Zielstellungen führen könnten, wobei unklar bleibt, welcher Zielstellung (also welchem Aspekt in den verschiedenen Nummern) sodann **konkret ein Vorrang** einzuräumen wäre.

Unseres Erachtens sollte in § 45 Abs. 2 KrWG-E gemäß der gesetzlichen Zweckgebung für das Kreislaufwirtschaftsrecht (Schonung der natürlichen Ressourcen, Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen i.S.v. § 1 KrWG) ein klarer **Schwerpunkt bei den „kreislaufwirtschaftsbezogenen Beschaffungspflichten“** gesetzt werden.

- **Wir regen daher an, die Beschaffungspflichten in § 45 Abs. 2 Satz 1 KrWG-E dahingehend systematisch neu zu ordnen, so dass zunächst hieraus abgeleitete „kreislaufwirtschaftsbezogene Beschaffungspflichten“ normiert und als ausdrücklich vorrangig bezeichnet werden.**

- **Erst im Anschluss daran und nachrangig dazu – soweit also Aspekte der Kreislaufwirtschaft nicht entgegenstehen – sollten die übrigen „allgemeinen Umweltaspekte“ von öffentlichen Auftraggebern bei ihren Beschaffungen berücksichtigt werden müssen.**
 - **Siehe nachfolgend unter 7., b), ee) unserer Stellungnahme: Formulierungsvorschlag für Anpassungen des § 45 KrWG-E.**

Für die konkrete Herleitung und Begründung der vorgeschlagenen Pflichten-Umstrukturierung (in kreislaufwirtschaftsspezifische und allgemein-umweltbezogene inkl. ihrer Vor- und Nachrangigkeit) **beziehen wir uns ausdrücklich auf Anlage 1 der vorliegenden BRB-Stellungnahme und verweisen dort die Ausführungen auf S.6 bis 9.**

Des Weiteren regen wir an, in die **Gesetzesbegründung klarstellende Erläuterungen** aufzunehmen zur **grds. Systematik** und zur „Gewichtung“ bzw. zur „**Vor- und Nachrangigkeit**“ der verschiedenen Pflichtenaspekte untereinander.

cc) Einführung einer rechtsverbindlichen Begründungspflicht der öffentlichen Auftraggeber

Zu Recht sieht der Referentenentwurf vor, dass die Beschaffungspflichten nur soweit gelten, als die „Erzeugnisse“ für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Soweit aber ein öffentlicher Auftraggeber von der Regelung in § 45 Abs. 2 Satz 2 KrWG-E Gebrauch machen und im Einzelfall die Beschaffungspflichten nach § 45 Abs. 2 Satz 1 KrWG-E teilweise oder ganz nicht umsetzen will, sollte er in bestimmter Hinsicht verpflichtet sein, eine entsprechende Begründung zu dokumentieren.

Insbesondere für den Fall, dass **bei Bauvergabeverfahren** die Ausschreibungsstelle nach Prüfung der Bevorzugungspflichten die Entscheidung trifft, dass **MEB in der Ausschreibung ausgeschlossen** (bzw. ausschließlich Primärbaustoffe ausgeschlossen) werden sollen, sollte dies im anzufertigen Vergabevermerk begründet werden.

Nur dies ermöglicht für den Einzelfall eine transparente und nachprüfbare Nachvollziehbarkeit. Zudem ermöglicht eine solche Begründungspflicht, öffentliche Auftraggeber für die derzeit vorgesehene grds. Bevorzugungspflicht zu sensibilisieren – und das in einem möglichst frühen Stadium des Vergabeverfahrens.

§ 45 KrWG-E sollte um eine sinnvolle **Regelungsformulierung zur Begründungspflicht** ergänzt werden (**zumindest** für Bauvorhaben bei Ausschluss von MEB).

- **Siehe nachfolgend unter 7., b), ee) unserer Stellungnahme: Formulierungsvorschlag für Anpassungen des § 45 KrWG-E.**

dd) Ausdrückliche Regelung des vergaberechtlichen Rechtsschutzes

Im **KrWG-Entwurf mit Stand vom 27. Juni 2019** war in **§ 45 noch vorgesehen**, für Anbieter von Erzeugnissen über einen **neuen Absatz 4** den **vergaberechtlichen Rechtsschutz** hinsichtlich der Beschaffungspflichten nach § 45 Abs. 2 KrWG-E zu regeln.

Diese Regelung ist im **vorliegenden Referentenentwurf** (Stand: 5. August 2019) bedauerlicherweise **nicht mehr in § 45 KrWG-E enthalten**.

Die ursprünglich geplante Rechtsschutzformulierung als Klarstellung, dass es sich bei den vorgesehenen Beschaffungspflichten der öffentlichen Auftraggeber auch um justiziable Rechtspflichten handelt, ist aus unserer Sicht aber die logische Konsequenz aus der geplanten Neuregelung von § 45 KrWG-E.

Demzufolge sehen wir keinen Grund dafür, hierauf zu verzichten und regen an, die ursprünglich geplante Rechtsschutzformulierung zur Klarstellung wieder mit in § 45 KrWG-E aufzunehmen.

- **Siehe nachfolgend unter 7., b), ee) unserer Stellungnahme: Formulierungsvorschlag für Anpassungen des § 45 KrWG-E.**

ee) Änderungsvorschläge zu § 45 KrWG-E – zusammenfassender Formulierungsvorschlag:

Auf Basis unserer Anmerkungen zu § 45 KrWG-E legen wir zusammenfassend folgenden Formulierungsvorschlag vor – Zugrunde gelegt haben wir hierbei die im Referentenentwurf vorgesehene neue Wortlautformulierung von § 45 und unsere eingearbeiteten Änderungsvorschläge entsprechend hervorgehoben:

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) ~~Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen~~ **Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen vorrangig Erzeugnissen, **Stoffen und Gegenständen** den Vorzug zu geben, die

1. in ~~rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder~~ abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten oder **durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen zu mineralische Ersatzbaustoffen** ~~aus nachwachsenden Rohstoffen~~ hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit ~~Wiederverwendbarkeit~~ **und Recyclingfähigkeit** auszeichnen **und auch sonst im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder und**
4. **sich durch Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen und im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich auch sonst** besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Im Übrigen haben die Verpflichteten nach Absatz 1 Erzeugnissen, Stoffen und Gegenständen den Vorzug zu geben, die in rohstoffschonenden, energiesparenden, klimaschonenden, wassersparenden und schadstoffarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Die Pflichten des Satzes **Sätze 1 und 2** ~~gilt~~ **gelten**, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. **Die Verpflichteten nach Absatz 1 müssen Abweichungen von den Pflichten der Sätze 1 und 2, insbesondere bei Bauvorhaben den Ausschluss von mineralischen Ersatzbaustoffen, nachvollziehbar begründen und die Begründung im Vergabevermerk dokumentieren.**


~~(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 beachten.~~

(43) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt nach anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

(4) Die Pflichten nach Absatz 2 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Anspruch von Unternehmen auf Einhaltung dieser Pflichten richtet sich nach § 97 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren danken wir.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. jur. Jasmin Klöckner

Geschäftsführerin BRB